

Prüfungsordnung

Weiterbildender Masterstudiengang Master of Public Management
Sozialversicherung (MPM)

Stand: 20.04.2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Studiengangsleitung	3
§ 2 Rechtsnatur und angewandtes Recht.....	3
§ 3 Ziel, Inhalt, Aufbau und Abschluss des Studienganges.....	3
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 5 Regelstudienzeit, Studienbeginn und -umfang und Gebühren	5
§ 6 Prüfungsamt	5
§ 7 Prüfungsleistungen	6
§ 8 Prüfungsarten und -formen.....	6
§ 9 Prüfer und Zweitprüfer	8
§ 10 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung, Abmeldung	8
§ 11 Bewertung von Prüfungen	9
§ 12 Wiederholung von Prüfungen	10
§ 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung außer- hochschulisch erworbener Kompetenzen	11
§ 14 Masterprüfung.....	11
§ 15 Masterarbeit.....	12
§ 16 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	13
§ 17 Kolloquium zur Masterarbeit	13
§ 18 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement.....	14
§ 19 Rücktritt, Täuschung, Verstoß gegen Prüfungsordnung.....	14
§ 20 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	15
§ 21 Nachteilsausgleich.....	15
§ 22 Inkrafttreten.....	16

§ 1

Geltungsbereich und Studiengangsleitung

(1) Diese Prüfungsordnung der Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (HGU) regelt entsprechend § 20 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) Studium und Prüfungen für den weiterbildenden Masterstudiengang Master of Public Management Sozialversicherung mit dem Abschluss „Master of Public Management (MPM)“.

(2) Diese Prüfungsordnung wird konkretisiert durch Leitlinien und Merkblätter.

(3) Die Hochschulleitung bestellt für diesen Studiengang eine Studiengangsleitung.

§ 2

Rechtsnatur und angewandtes Recht

Die HGU führt im Rahmen dieses Studiengangs gemäß § 91 Abs. 4 Satz 1, 1. Hs. HHG den Studien- und Prüfungsbetrieb auf privatrechtlicher Grundlage durch. Soweit nicht bereits ausdrücklich in diesem oder anderen Ordnungsmitteln geregelt, wendet die HGU die Vorschriften des öffentlichen Rechts, insbesondere im Prüfungsbetrieb, entsprechend an. Dies gilt einschließlich der Frist für eine Klage, nicht jedoch für die Rechtswegzuständigkeit selbst.

§ 3

Ziel, Inhalt, Aufbau und Abschluss des Studienganges

(1) Ziel des Masterstudienganges Master of Public Management Sozialversicherung ist die Befähigung der Studierenden zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Übernahme von Fach- bzw. Führungsaufgaben bei den Trägern der Sozialversicherung, insbesondere der gesetzlichen Unfallversicherung, die die Kompetenzanforderungen des höheren Verwaltungsdienstes erfordern.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (HGU) den akademischen Grad „Master of Public Management (MPM)“.

(3) Der Studienverlauf, die Inhalte der Module einschließlich der jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen und die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) einschließlich des errechneten Arbeitsaufwandes (Workload) und Lehr- und Lernformate richten sich nach dem geltenden Modulhandbuch für den Masterstudiengang Master of Public Management Sozialversicherung.

(4) Der Masterstudiengang Master of Public Management Sozialversicherung ist modular aufgebaut. Jedes Modul soll mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten nach ECTS aufweisen.

Prüfungsordnung

Weiterbildender Masterstudiengang Master of Public Management Sozialversicherung (MPM)

(5) In den Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten nach ECTS belegte Studieneinheiten zusammengefasst. Die Inhalte eines

Moduls sind so zu bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Eine Gliederung einzelner Module in Teilmodule ist zulässig.

(6) Der Masterstudiengang Master of Public Management Sozialversicherung ist vom Profiltyp als anwendungsorientierter Studiengang konzipiert.

(7) Es werden Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule unterschieden. Die Belegung von Pflichtmodulen ist für alle Studierenden verbindlich. Wahlpflichtmodule sind in den Modulen enthaltene Wahloptionen.

(8) Die Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Einzelne Module oder modulbegleitendes Selbstlernmaterial können ganz oder teilweise in englischer Sprache durchgeführt bzw. angeboten werden.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Eine Zulassung zum Masterstudiengang „Master of Public Management Sozialversicherung“ an der Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (HGU) erfolgt, wenn der/die Studierende

- a. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss – in der Regel nachgewiesen durch ein Staatsexamen, eine Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Masterprüfung an einer deutschen Hochschule – vorweisen kann und im Rahmen dieses abgeschlossenen Studiums mindestens 180 ECTS-Punkte erworben hat und
- b. zum Ende der Bewerbungsfrist über einschlägige Berufserfahrung in den Aufgabengebieten der Sozialversicherungsträger – mindestens auf der Niveauebene des gehobenen Dienstes oder vergleichbarer tarifrechtlicher Tätigkeiten – von mindestens einem Jahr (ohne Ausbildungszeiten) verfügt.

(2) Ferner können Studierende ohne die Voraussetzungen des Abs. 1 nach Maßgabe von § 16 Abs. 2 HHG (Mitarbeitende der Sozialversicherungsträger, die Tätigkeiten im gehobenen Verwaltungsdienst oder gleichwertige Tätigkeiten wahrnehmen und diese oder eine entsprechende Tätigkeit seit mindestens vier Jahren ausüben) durch Ablegen einer Mastereignungsprüfung zugelassen werden. Diese Personen haben im Rahmen einer Master-Eignungsprüfung ein Kompetenzniveau nachzuweisen, das dem für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht.

(3) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt; auf Zulassung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienbeginn und -umfang und Gebühren

(1) Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester, einschließlich der Masterarbeit im fünften Semester. Das Studienangebot ist in Module gegliedert. Diese sind mit Leistungspunkten (Credit Points) gemäß European Credit Transfer System (ECTS) bewertet, die den Arbeitsaufwand der Studierenden messen. Die Erbringung aller Leistungen im Studium eines Regelstudiensemesters ist jeweils mit 18-22 Leistungspunkten bewertet, wobei ein Leistungspunkt für das weiterbildende, berufsbegleitende Studium mit 25 Stunden Arbeitsaufwand (Workload) kalkuliert ist.

(2) Der Studiengang beginnt in der Regel zum Wintersemester.

(3) Für den erfolgreich abgeschlossenen Masterstudiengang werden insgesamt 120 Leistungspunkte nach ECTS vergeben, davon 20 Leistungspunkte nach ECTS für die Masterarbeit einschließlich Kolloquium.

(4) Entsprechend § 16 Abs. 3 HHG werden für den Lehrbetrieb semesterweise zu entrichtende, kostendeckende Entgelte erhoben, deren Höhe vom Rektorat der Hochschule festgelegt wird. Satz 1 gilt nicht für Studierende, die von den Mitgliedern der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und der DGUV selbst angemeldet werden.

§ 6

Prüfungsamt

(1) Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten des Master of Public Management Sozialversicherung zuständige Stelle ist das Prüfungsamt. Das Prüfungsamt ist für die Durchführung der Prüfungsverfahren und die nach dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben sowie die Zulassung zum Masterstudiengang zuständig.

(2) Das Prüfungsamt entscheidet über die Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nach § 13.

(3) Über die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf zu erwerbende Studien- und Prüfungsleistungen nach § 13 entscheidet das Prüfungsamt unter Beachtung der Empfehlungen der Kommission für fachbereichsübergreifende Angelegenheiten.

(4) Das Prüfungsamt berichtet dem Rektorat über die Entwicklung der Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterabschlussarbeit sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Prüfungsordnung.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die studienbegleitend erbracht wird. Durch die Modulprüfungen wird festgestellt, ob die angestrebten Lernergebnisse erreicht, die Kompetenzen laut Beschreibung innerhalb des Modulhandbuches erworben und die Qualifikationsziele erreicht wurden. Dem/Der Studierenden werden für bestandene Modulprüfungen die erworbenen Leistungspunkte nach ECTS gutgeschrieben. Modulteilprüfungen sind zulässig. Die Ergebnisse der Modulprüfungen gehen in das Abschlusszeugnis ein.

(2) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen angeboten. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Module können auch mit einer unbenoteten Studienleistung abgeschlossen werden.

(3) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzung zum Erwerb der Modulprüfungsleistung gefordert werden.

(4) Es besteht die Möglichkeit, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulteil einer Prüfung zu unterziehen (Wahlpflichtmodule). Von dem/der Studierenden kann der Modulteil, der eingebracht wird, gewählt werden.

§ 8 Prüfungsarten und -formen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen (Prüfungsleistungen) können nach Maßgabe der jeweils aktuellen Modulbeschreibung in folgenden Formen erbracht werden:

Klausur

Schriftliche Prüfungsarbeit, die in einem begrenzten Zeitrahmen von höchstens 180 Minuten unter Aufsicht und Zuhilfenahme vorab definierter Hilfsmittel abgelegt wird.

Mündliche Prüfung

Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Sie sind immer von einem/einer Prüfer/in und einem/einer Zweitprüferin im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 3 abzunehmen. Sie dauern mindestens 15 und höchstens 45 Minuten für jede/n Studierende/n. Die wesentlichen Prüfungsthemen und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem/der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

Referat, Präsentation

Ein Referat umfasst zum einen eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung über ein Problem des jeweiligen Fachgebiets unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und zum anderen die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag (Präsentation).

Prüfungsordnung

Weiterbildender Masterstudiengang Master of Public Management Sozialversicherung (MPM)

Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine selbstständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und gegebenenfalls Rechtsprechung. Bearbeitungszeit und Umfang werden von dem/der Lehrenden/Prüfenden zu Beginn des Semesters in Absprache mit dem Prüfungsamt festgelegt.

Portfolio

Die Portfolioprüfung bildet eine übergeordnete Prüfungsform, in der der/die Studierende bestimmte Prüfungsleistungen auf verschiedene Art und Weise erbringen kann. Sie setzt sich aus mehreren, voneinander unabhängigen Prüfungselementen unterschiedlicher Form zusammen, die sich jeweils einer der folgenden vier Kategorien zuordnen lassen:

Veranstaltungsbegleitende Leistungen: Die Prüfungselemente werden begleitend zu Lehrveranstaltungen erarbeitet und bewertet. Beispiele hierfür sind Hausaufgabe, Referat/Vortrag, Bericht, protokollierte praktische Arbeit, Poster, etc.

Test: Die Prüfungselemente werden an einzelnen Terminen, unter Aufsicht und mit fester Vorgabe der Bearbeitungszeit absolviert.

Lernfortschrittskontrolle: Diese Prüfungselemente prüfen begleitend den Lernfortschritt im Sinne einer Lernprozessevaluation. Beispiele hierfür sind beurteilte praktische Laborarbeiten, aktive Beteiligung an Gruppenarbeiten und/oder an der Gestaltung der Lehrveranstaltungen etc.

Reflexionsaufgaben: Die Reflexion zielt darauf ab, die erworbenen Kompetenzen in der Praxisphase des Studiums zu dokumentieren sowie den Transfer zwischen Theorie und Praxis zu ermöglichen. Die Reflexion kann schriftlich in Form eines seitens der Hochschule vorgegebenen Reflexionsdokuments oder in einem Reflexionsgespräch erfolgen.

Planspiel

Das Planspiel soll berufsbezogene Anforderungssituationen unter praxisähnlichen Bedingungen nachstellen. Es hat das Ziel, komplexe und berufsrelevante Situationen zu trainieren.

Fallstudie

Im Rahmen einer Fallstudie werden anhand eines zusammenhängenden, gegenüber anderen abzugrenzenden Untersuchungsgegenstandes (Fall) Phänomene in einem spezifischen Kontext analysiert und Lösungswege diskutiert.

Projektarbeit

Durch Projektarbeiten wird vor allem die Fähigkeit zur problem- und zielorientierten Arbeit im Team nachgewiesen. Hierbei soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie in einem Team an einer größeren Aufgabe arbeiten sowie interdisziplinäre Konzepte erstellen und umsetzen als auch im Anschluss bewerten kann.

Berichte

Bei einem Bericht handelt es sich um eine frei formulierte, eigenständig verfasste schriftliche Ausarbeitung. Der Bericht kann sich insbesondere auf Projekte, Praktika und Exkursionen beziehen. Er beinhaltet die Darstellung und Analyse sowie eine kritische Betrachtung relevanter Problemstellungen unter Berücksichtigung der erworbenen wissenschaftlich-theoretischen Erkenntnisse.

(2) Gruppenarbeiten sind zulässig, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Über die Berücksichtigung der aus der Gruppenarbeit ersichtlichen Gesamtleistung auf die Einzelleistung entscheidet der/die Prüfende.

(3) Die konkrete Prüfungsform wird im Modulhandbuch geregelt und durch den/die Prüfende/n jeweils zu Beginn des Moduls in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben.

§ 9

Prüfer und Zweitprüfer

(1) Das Prüfungsamt bestellt für mündliche Modulprüfungen Prüfer/innen und Zweitprüfer/innen. Zu Prüfern/Prüferinnen dürfen nur Mitglieder der Fakultät der Hochschule, ferner in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen. Prüfer/in ist in der Regel der/die für die Lehrveranstaltung, in der der/die Studierende die Prüfung erbringen will, zuständig Lehrende. Sind mehrere Prüfer/innen zu bestellen, soll mindestens ein/e Prüfer/in in dem entsprechenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zu Beisitzern/Beisitzerinnen dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(2) Prüfende sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(3) § 15 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 10

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung, Abmeldung

(1) Zu den Prüfungen des jeweiligen Semesters ist zugelassen und ohne gesonderte Antragstellung angemeldet, wer

- a. zum Studium gem. § 4 zugelassen ist,
- b. die in den Modulbeschreibungen benannten notwendigen Teilnahmevoraussetzungen erfüllt,
- c. nicht bereits eine entsprechende Prüfung oder entsprechende Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen, in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat,
- d. vor dem dritten Prüfungsversuch an einem Beratungsgespräch gem. § 12 Abs. 3 teilgenommen oder ein angebotenes Gespräch nicht wahrgenommen hat.

Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung können modulspezifische Zulassungsvoraussetzungen gefordert werden.

(2) Über die Zulassung zu Prüfungen entscheidet im Zweifelsfall das Prüfungsamt.

(3) Der/Die Studierende kann sich bis spätestens eine Woche vor dem von der zuständigen Stelle bekanntgegebenen Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche schriftlich oder elektronisch von einer Prüfung abmelden. Die Regelungen des § 12 bleiben hiervon unberührt.

(4) Nimmt ein/eine Studierende/r an einer Prüfung nicht teil, für die er/sie angemeldet und zugelassen ist, gilt diese als nicht bestanden.

(5) Der/Die Studierende muss auf Verlangen des/der Prüfers/Prüferin oder der Aufsicht führenden Personen einen amtlichen Lichtbildausweis oder den Studierendenausweis vorlegen.

§ 11

Bewertung von Prüfungen

(1) Prüfungen sind nach Maßgabe dieser Bestimmungen zu bewerten. Die Bewertung muss nachvollziehbar sein. Die Bewertung einer Prüfung soll den Studierenden binnen sechs Wochen mitgeteilt werden.

(2) Bei mündlichen Prüfungen setzt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung von Prüfer/in und Zweitprüfer/in zusammen.

(3) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen das Studium beendet ist, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Im Übrigen genügt die Bewertung durch eine/n Prüfer/in.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind vorbehaltlich Abs. 5 folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt sich:

bei einem Zwischenwert bis 1,5 die Note „sehr gut“

bei einem Zwischenwert über 1,5 bis 2,5 die Note „gut“

bei einem Zwischenwert über 2,5 bis 3,5 die Note „befriedigend“

bei einem Zwischenwert über 3,5 bis 4,0 die Note „ausreichend“

bei einem Zwischenwert über 4,0 die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist. Haben zwei Prüfer/innen eine Prüfung gemeinsam bewertet, ergibt sich die Note bei nicht übereinstimmender Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Noten.

(5) Abweichend von Abs. 4 können Prüfungen auch als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Eine Prüfung ist in diesem Fall bestanden, wenn der/die Prüferin die Leistung mindestens mit „die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt“ beurteilt.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Besteht die Modulprüfung ausnahmsweise aus Modulteilprüfungen, können nur die nicht bestandenen Teilprüfungen wiederholt werden. Auch eine Modulteilprüfung kann nur zweimal wiederholt werden. Eine Modulprüfung, die aus mehreren Modulteilprüfungen besteht, ist erst dann bestanden, wenn sich - unter Berücksichtigung des jeweiligen Gewichts der Modulteilprüfungen - wenigstens eine Gesamtnote von ausreichend (4,0) ergibt.

(3) Hat ein/e Studierende/r eine Modulprüfung im zweiten Prüfungsversuch nicht bestanden, wird ihm Gelegenheit zu einem Beratungsgespräch gegeben. Dieses Gespräch führt in der Regel ein/e Prüfer/in des zweiten Prüfungsversuchs durch. Zweck des Beratungsgesprächs ist es, mögliche Gründe für den Misserfolg des/der Studierenden zu erforschen und Möglichkeiten zur Verbesserung aufzuzeigen.

(4) Eine in ihrer Gesamtheit mindestens als „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(5) Den Termin der Wiederholungsprüfung legt das Prüfungsamt fest.

§ 13

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung außer-hochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Module, Studien- und Prüfungsleistungen und Praxisphasen, die in Studiengängen an der HGU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag des/der Studierenden anerkannt, sofern kein wesentlicher Unterschied zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kompetenzen besteht. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums. Die Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn damit ein spezifisches Nichtbestehensrisiko der Leistung umgangen würde, auf welche die Anerkennung erfolgen soll. Eine Mehrfachanerkennung von Leistungen sowie die Anerkennung einer Masterabschlussarbeit sind ausgeschlossen. Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ beurteilt wurden, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 12 in dem nach Inhalt und Umfang gleichen Modul anzuerkennen.

(2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen obliegt der Hochschule die Beweislast für das Vorliegen eines wesentlichen Unterschiedes zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kompetenzen. Wird eine Anerkennung versagt, so ist dies gegenüber dem/der beantragenden Studierenden zu begründen.

(3) Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen, können auf Antrag des/der Studierenden bis zu 50 v. H. auf die für den Studiengang zu vergebenden Leistungspunkte nach ECTS angerechnet werden.

(4) Der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist unter Beifügung der erforderlichen Nachweise und Unterlagen spätestens sechs Wochen vor Beginn des Semesters, in dem die anzuerkennenden oder anzurechnenden Module stattfinden, dem Prüfungsamt vorzulegen.

(5) Entscheidungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 und 2 trifft das Prüfungsamt. Über die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen gemäß Abs. 3 entscheidet das Prüfungsamt unter Beachtung der Empfehlungen der Kommission für fachbereichsübergreifende Angelegenheiten.

(6) Das Nähere zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen, insbesondere hinsichtlich Art, Inhalt und Umfang der durch den/die Studierenden zu erbringenden Nachweise, regeln die Leitlinien zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen für den Masterstudiengang Master of Public Management Sozialversicherung.

§ 14

Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, der (schriftlichen) Masterarbeit und dem (mündlichen) Masterkolloquium.

Prüfungsordnung

Weiterbildender Masterstudiengang Master of Public Management Sozialversicherung (MPM)

(2) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der/die Studierende unter selbstständiger Anwendung wissenschaftliche Methoden und Kompetenzen für eine Übernahme qualifizierter Erwerbstätigkeit in höherer Funktion, insbesondere bei einem Träger der Sozialversicherung, befähigt ist.

§ 15 Masterarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. Der/Die Studierende bearbeitet in der Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist eine Problemstellung aus dem Themenbereich des Masterstudienganges „Master of Public Management Sozialversicherung“ und verfasst eine schriftliche Ausarbeitung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird durch das Prüfungsamt entsprechend des Antrags auf Zulassung zur Masterarbeit ausgegeben. Weicht das Thema vom Vorschlag des/der Studierenden ab, so ist der/die Studierende vor Ausgabe des Themas anzuhören. Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der Frist nach Abs. 1 abgeschlossen werden kann.

(3) Mit dem Thema der Masterarbeit wird durch das Prüfungsamt der/die Betreuer/-in, der/die zugleich Erstprüfer/in ist, sowie der/die Zweitprüferin festgelegt. Zumindest ein/e Prüfer/in soll ein Mitglied der Fakultät sein. Der/Die Studierende kann eine/n Erstprüfer/in vorschlagen. Hinsichtlich der zugelassenen Prüfer/innen wird auf § 9 verwiesen.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der/die Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Ausgabe des Themas kann erst erfolgen, wenn der/die Studierende im Rahmen der Masterstudienganges Master of Public Management Sozialversicherung mindestens 82 Leistungspunkte nach ECTS erworben hat.

(6) Der Richtwert für den Umfang der Masterarbeit liegt zwischen mindestens 60 und höchstens 80 DIN A 4-Seiten. Abweichungen von diesem Richtwert bedürfen der Absprache mit dem/der Betreuer/in.

(7) Mit der bestandenen Masterarbeit werden 15 Leistungspunkte nach ECTS erworben. Die Bewertung der Masterarbeit geht mit 75 v. H. in die Bewertung des Moduls 11 „Masterarbeit und Kolloquium“ ein.

(8) Ist der/die Studierende aus triftigen Gründen an der fristgerechten Abgabe der Arbeit verhindert, so ist ihm/ihr auf Antrag eine Fristverlängerung zu gewähren. Dem Antrag sind geeignete Belege beizufügen, z. B. im Krankheitsfall ein ärztliches Attest. Dauert die Verzögerung länger als fünf Wochen, kann das Thema zurückgegeben werden. Dauert die Verzögerung insgesamt länger als acht Wochen, gilt der Versuch als nicht unternommen; der/die Studierende erhält nach Fortfall der Hinderungsgründe ein Thema für eine neue Masterarbeit. Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt.

(9) Die Masterarbeit ist in der Sprache des Studienganges abzufassen. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsamtes auch in einer anderen Sprache abgefasst werden.

§ 16

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgerecht dreifach in gebundener Form abzugeben. Darüber hinaus ist eine digitale Version der Masterarbeit nach Maßgabe des Prüfungsamtes beizufügen. Die Abgabe hat beim Prüfungsamt zu erfolgen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu vermerken. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Begutachtung und Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch den/die Betreuer/in (Erstprüfer/in) und den/die Zweitprüfer/in in einem gemeinsamen oder zwei unabhängig voneinander schriftlich verfassten Gutachten. Der/Die Zweitprüfer/in darf Kenntnis von der Bewertung des/der Erstprüfers/Erstprüferin haben. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen beider Prüfungen. Eine Rundung erfolgt nach § 11 Abs. 4.

(3) Die Begutachtung und Bewertung der Masterarbeit soll sechs Wochen nach Abgabe abgeschlossen sein. Beträgt die Differenz der Benotung 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsamt eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel aller drei Benotungen. Für das Bestehen der Abschlussarbeit sind in diesem Fall wenigstens zwei Benotungen erforderlich, die mindestens eine ausreichende Leistung bestätigen.

(4) Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine bestandene Abschlussarbeit kann nicht wiederholt werden.

§ 17

Kolloquium zur Masterarbeit

(1) Das Kolloquium zur Masterarbeit dient der Erläuterung der Masterarbeit durch den/die Studierende/n. Es besteht aus einer Präsentation von 20 Minuten und einer sich anschließenden Diskussion von 30 Minuten. Die Diskussion kann sich auch auf Fragen aus dem gesamten Themenbereich der Masterarbeit erstrecken.

(2) Das Kolloquium zur Masterarbeit soll innerhalb von zwei Wochen nach Begutachtung und Bewertung der Masterarbeit stattfinden. Es kann erst durchgeführt werden, wenn die Masterarbeit bestanden ist.

(3) Das Kolloquium zur Masterarbeit wird in der Regel von dem/der Betreuer/in (Erstprüfer/in) sowie dem/der Zweitprüfer/in durchgeführt. Im Falle der Begutachtung und Bewertung der Masterarbeit durch eine/n dritte/n Prüfer/in (vgl. § 16 Abs. 3) wird diese/r als dritte/r Prüfer/in des Kolloquiums bestellt. Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfer/innen. Es gilt als bestanden, wenn es mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Bei Nichtbestehen kann es einmal wiederholt werden.

(4) Über das Kolloquium wird ein Protokoll geführt, welches von den Prüfern/innen zu unterzeichnen ist.

(5) Für ein erfolgreich bestandenes Kolloquium erhält der/die Studierende fünf Leistungspunkte nach ECTS.

§ 18

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den entsprechend ihrer Leistungspunkte nach ECTS gewichteten arithmetischen Mitteln der einzelnen Modulnoten sowie der Masterarbeit und des Kolloquiums. Eine Rundung erfolgt entsprechend § 11 Absatz 4 Satz 4.

(2) Nach dem Bestehen der Masterprüfung erhält der/die Studierende ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung und wird von dem Prüfungsamt sowie dem/der zuständigen Dekan/-in der Fakultät innerhalb von vier Wochen nach Ablegen der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet. In das Zeugnis werden die Bezeichnungen der absolvierten Module, die entsprechenden Modulnoten, das Thema der Masterarbeit, die Note der Masterarbeit sowie des Kolloquiums und die Gesamtnote aufgenommen.

(3) Neben der Masterurkunde erhält der/die Studierende durch die Hochschule ein englischsprachiges Diploma-Supplement, in dem die wesentlichen Informationen zu dem Inhalt und zu der Ausrichtung des Masterstudienganges Master of Public Management Sozialversicherung aufgeführt sind

§ 19

Rücktritt, Täuschung, Verstoß gegen Prüfungsordnung

(1) Ist der/die Studierende durch Krankheit oder aus sonstigen wichtigen Gründen an der Ablegung einer Prüfung verhindert, so hat er/sie dies unverzüglich schriftlich glaubhaft nachzuweisen. In Krankheitsfällen reicht ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen des Prüfungsamts das eines Amtsarztes, über die Prüfungsunfähigkeit aus. In diesem Fall ist § 12 Absatz 5 analog anzuwenden.

(2) Bleibt der/die Studierende einer Prüfung ohne wichtigen Grund fern oder bricht sie ohne wichtigen Grund ab, wird die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Prüfungsamt nach vorheriger Anhörung des/der Studierenden.

(3) Nimmt der/die Studierende bei der Abnahme einer Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder den Versuch einer Täuschung vor oder benutzt er/sie nicht zugelassene Hilfsmittel, wird die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Als Versuch gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der/die Kandidat/in zudem exmatrikuliert werden.

(4) Wird die Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung berichtigt oder die Prüfungsleistung und die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Ein unrichtiges Zeugnis und eine unrichtige Masterurkunde sind einzuziehen und berichtigt zu erteilen. Maßnahmen nach Satz 1 und 2 sind nach Ablauf von 5 Jahren nach Ablegen der entsprechenden Prüfungsleistung unzulässig.

(5) Stört ein/eine Studierende/r den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann er durch den/die Prüfer/in oder die aufsichtsführende Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfungsleistung ist in diesem Fall mit „nicht bestanden“ zu bewerten.

(6) Etwaige Mängel im Prüfungsverfahren sind unverzüglich gegenüber dem Prüfungsamt geltend zu machen. Ist eine unverzügliche Geltendmachung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich oder zumutbar, so müssen Mängel spätestens einen Monat nach Wegfall des Hinderungsgrundes unter Angabe von Gründen schriftlich geltend gemacht werden. Bei Verstreichen der Frist kann sich der/die Studierende nicht mehr auf den Mangel berufen (Ausschlussfrist).

§ 20

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Dem/Der Studierenden ist nach Abschluss der Modulprüfung nach Antrag Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(2) Das Verfahren zur Einsichtnahme regelt das Prüfungsamt.

(3) Es ist den Studierenden gestattet, eine Kopie oder sonstige originalgetreue Reproduktionen der Prüfungsakte anzufertigen.

§ 21

Nachteilsausgleich

(1) Einem/Einer Studierenden, der/die wegen

- a. einer schweren oder chronischen Erkrankung, Behinderung oder anderen vergleichbaren körperlichen Einschränkung,
- b. der Erkrankung betreuungsbedürftiger Kinder, der Pflege pflegebedürftiger Angehöriger, der Inanspruchnahme des gesetzlichen Mutterschutzes, der Elternzeit oder eines vergleichbaren Grundes nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Art abzulegen, kann auf seinen/ihren Antrag eine Prüfungserleichterung gewährt werden. Mit dem Antrag hat der/die Studierende den Grund nachzuweisen, z. B. durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, einer behördlichen Bescheinigung oder eines ähnlichen geeigneten Nachweises.

Der Antrag nebst entsprechendem Nachweis ist rechtzeitig vor Beginn der Prüfungsleistung dem Prüfungsamt vorzulegen.

Prüfungsordnung

Weiterbildender Masterstudiengang Master of Public Management Sozialversicherung (MPM)

(2) Die Prüfungserleichterung kann zum Beispiel in Gestalt einer verlängerten Bearbeitungszeit, der Erbringung einer gleichwertigen Prüfungsleistung in anderer Form oder in anderen geeigneten Maßnahmen bestehen. Eine Minderung der Leistungsanforderungen der zu erbringenden Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Die Maßnahmen zur Prüfungserleichterung werden im Einzelfall vom Prüfungsamt festgelegt.

(3) Im Falle des Absatzes 1 ist § 19 Absatz 2 analog anzuwenden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach dem Beschluss des Kuratoriums der Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung darüber, am 01.07.2020, in Kraft.

Anlage:

Modulhandbuch Masterstudiengang Master of Public Management Sozialversicherung